

## **Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)**

(vom 18. November 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1. Bei Personen, die zu Hause wohnen, wird die jährliche Ergänzungsleistung zur AHV/IV aufgrund folgender Werte berechnet (Basis für Alleinstehende):

- a) Als anerkannte Ausgabe bzw. Einkommensgrenze im Sinne von § 9 ZLG gilt der maximale bundesrechtliche Jahresbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 16 460.
- b) Dieser Betrag wird um einen pauschalen Zuschlag von Fr. 1400 für den Prämien selbstbehalt in der obligatorischen Krankenversicherung auf Fr. 17 860 erhöht.

lit. c) unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 2. Bei Personen, die dauernd in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung gemäss Art. 3a Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 26a ELV auf höchstens Fr. 31 644 begrenzt.

Bei diesen Personen werden pro Jahr als Ausgaben anerkannt:

lit. a) unverändert.

- b) ein Pauschalbetrag von Fr. 1400 für den Prämien selbstbehalt in der obligatorischen Krankenversicherung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Honegger

Der Staatsschreiber:  
Husi